

Informationen zur Corona-Krise

1. Kurzarbeit

Das Kurzarbeitsmodell aufgrund von COVID-19 sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor, über die wir Sie hier gerne informieren möchten:

Der Antrag auf Kurzarbeit kann beim AMS auch rückwirkend per 1. März 2020 gestellt werden. Die Kurzarbeit kann für max. drei Monate vereinbart werden, eine Verlängerung im Bedarfsfall für weitere drei Monate ist möglich.

- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Zeitraum der Kurzarbeit mindestens 10% und max. 90% der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen. Sie kann auch zeitweise Null sein.
- Arbeitnehmer erhalten für den Entfall der Normalarbeitszeit eine Kurzarbeitsunterstützung. Das Entgelt wird gestaffelt gekürzt, je nach bisherigem Bruttolohn des Arbeitnehmers: Bis zu einem Verdienst in Höhe von € 1.700,-- brutto, erhalten Arbeitnehmer 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, zwischen € 1.700,-- und € 2.685,-- erhalten Arbeitnehmer 85% und über € 2.685,-- erhalten Arbeitnehmer 80%. Lehrlinge erhalten 100%. Das AMS trägt die dadurch anfallenden Mehrkosten für die Arbeitgeber in Form der Kurzarbeitsbeihilfe (bis zur Höchstbeitragsgrundlage in Höhe von € 5.370,--). Als Entgelt ist jenes anzugeben, das der Arbeitnehmer im letzten voll entlohnten Monat oder im Durchschnitt der letzten vier voll entlohnten Wochen vor Einführung der Kurzarbeit brutto bezogen hat. Bei schwankenden Bezügen ist der Durchschnitt der letzten drei Monate bzw. der letzten 13 Wochen vor Kurzarbeit heranzuziehen.
- Kurzarbeit gilt auch für Teilzeitbeschäftigte und Personen in Altersteilzeit sowie für ASVG versicherte GmbH- Geschäftsführer.
- Geringfügig Beschäftigte werden nicht von der Förderung der Kurzarbeitshilfe umfasst.
- Für die Inanspruchnahme von Kurzarbeit ist es nicht notwendig, dass Arbeitnehmer ihren alten Urlaub aus abgelaufenen Urlaubsjahren zur Gänze aufbrauchen. Der

Arbeitgeber kann zwar durch Aufforderung verlangen, dass Arbeitnehmer ihren alten Urlaub aus abgelaufenen Urlaubsjahren zur Gänze aufbrauchen, jedoch kann er dies nicht einseitig anordnen. Alturlaube und Zeitguthaben können auch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden.

- Für das Urlaubsentgelt erhält der Arbeitnehmer das Entgelt, das er vor der Kurzarbeit bezogen hat. Der Dienstgeber erhält dafür keine Entschädigung.
- Die Sozialversicherungsbeiträge und die Sonderzahlungen sind auf der Basis des Entgelts vor Kurzarbeit zu leisten. Ab dem 1. Monat der Kurzarbeit übernimmt das AMS die sich daraus ergebenden Mehrkosten.
- Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeitszeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung aufrechtzuerhalten. Ein Antrag auf Ausnahmegewilligung ist möglich.

Nähere Informationen über die Kurzarbeit insbesondere zur Antragstellung sehen Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer oder direkt beim AMS unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

2. Überbrückungskredite

Betriebsmittelfinanzierungen werden durch staatliche Garantien ermöglicht, nähere Infos dazu finden Sie unter:

www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie

sowie unter

www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html

bzw. für Tourismusbetriebe unter

www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus

3. Vorauszahlungen Steuern und Sozialversicherung

Einkommensrückgängen und Liquiditätsengpässen kann man durch Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bzw. durch Stundungsanträge Rechnung tragen.

Auch Sozialversicherungsbeiträge an die SVS können herabgesetzt und/oder gestundet werden. Die Österreichische Gesundheitskasse stundet für Betriebe, die von der Schließungsverordnung bzw. vom Betretungsverbot betroffen sind, automatisch die Sozialversicherungsbeiträge für Februar, März und April. Andere Betriebe können für diese Beiträge Stundungsanträge stellen.

Alle derartige Anträge können wir gerne für Sie erledigen, bitten aber in diesem Fall um Nachricht bzw. Beauftragung!

4. Härtefallfonds

Das Volumen des Härtefallfonds wurde in dieser Woche auf 2 Milliarden Euro aufgestockt. Der Härtefallfonds steht Ein-Personen Unternehmen, Kleinstunternehmen, Neuen Selbständigen, freien Dienstnehmern, GmbH Geschäftsführern und Non-Profit-Organisationen zur Verfügung.

Abgewickelt wird diese Förderung von der Wirtschaftskammer. Detailinformationen hierzu sowie das Antragsformular findet man auf der Homepage der WKO unter:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

<https://www.bmf.gv.at/corona>

5. Corona- Krisenfonds

Am 3.4.2020 wurden die Rahmenbedingungen des Corona- Krisenfonds verlautbart, der in zwei Phasen wirkt und zwar in Phase 1 über Betriebsmittelkredite mit 90%iger Staatshaftung zur Aufrechterhaltung der Liquidität. In Phase 2 wird ein Teil der Fixkosten ersetzt, die in der Zeit der Corona-bedingten Wirtschaftseinschränkungen angefallen sind. Dieser Zeitraum beginnt mit 16.3., das Ende wird erst festgelegt. Wenn der Umsatzverlust in diesem Zeitraum gegenüber dem Vorjahr 40% oder mehr beträgt, so kommt eine Förderung aus dem Corona Hilfsfonds in Betracht.

Bei einem Umsatzrückgang von 40% bis 60% werden 25% der Fixkosten erstattet, bis 80% beträgt die Reduzierung 50% und bei höheren Umsatzverlusten 75%. Neben den Fixkosten im eigentlichen Sinne werden auch Warenverluste in die Erstattung einbezogen, soweit sie mehr als 50% betragen, ebenso auch ein Unternehmerlohn (bis zu € 2.000,- monatlich). Die Abrechnung dieser Zuschüsse erfolgt anhand des Jahresabschlusses 2020, somit erst im kommenden Jahr. Ein Antrag auf Registrierung für den Erhalt der Fixkostenzuschüsse ist ab

15.4.2020 bis 31.12.2020 bei dem online Tool der AWS möglich. Der vollständige Antrag muss bis 31.8.2021 abgegeben werden, die Auszahlung erfolgt dann über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

Die Kreditaufnahme im Sinne der Phase 1 kann noch in dieser Woche erfolgen und sind Anträge auf die staatliche Garantie ab 8.4. möglich. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank.

Voraussetzung für den Fixkostenzuschuss ist, dass man nachweislich versucht, die angefallenen Fixkosten zu reduzieren (z.B. Mietzinsreduktion) und Arbeitsplätze zu erhalten (Kurzarbeit statt Kündigungen).

6. Organisation Buchhaltung

Die staatlichen Hilfsmaßnahmen beziehen sich auf die Geschäftstätigkeit ab 16.3. Es ist daher zu empfehlen bei der Buchhaltung für den Monat März 2020 eine Saldenliste per 15.3.2020 auszudrucken, in der alle Buchungen bis zu diesem Tage berücksichtigt sind, damit der Monat März in zwei Perioden aufgesplittet werden kann. Das Gleiche ist erforderlich, wenn das Ende des Beobachtungszeitraumes nicht auf einen Monatsletzten fällt.

Bei der Berechnung des Umsatzrückganges wird es bei bilanzierenden Unternehmen wohl primär auf die Rechnungslegung ankommen, und zwar vermutlich auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung, da ansonsten durch verzögerte Rechnungslegung willkürlich ein höherer Umsatzverlust und damit eine höhere Fixkostenförderung dargestellt werden könnte. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird es wahrscheinlich auf den Zahlungseingang ankommen. Einnahmen nach dem Beobachtungszeitraum würden dann den Umsatzverlust des Beobachtungszeitraum nicht mehr reduzieren!

7. Ratenstundungen für Kredite

Verbraucher- und Kleinstunternehmerkredite müssen in den Monaten April, Mai und Juni hinsichtlich der planmäßigen Raten nicht bedient werden. In diesem Fall verlängert sich die Kreditlaufzeit um drei Monate.

8. Mietverträge

Wohnungsmieten

Wegen Zahlungsrückständen für die Monate April bis Juni 2020 ist keine Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter zulässig. Die Mietenzahlung muss bis spätestens Mitte 2022 erfolgen.

Geschäftsmieten

Bei Schließung bzw. einem Betretungsverbot ist keine Miete zu bezahlen. Je nach dem Umfang der Einschränkung des Geschäftsbetriebes sollte mit dem Vermieter verhandelt bzw. das Ausmaß einer möglichen Reduktion geprüft werden.

9. Steuer und Rechnungslegung

- Zulagen und Boni für außergewöhnliche Leistungen in der Corona Krisensituation bleiben im heurigen Jahr bis 3.000,-- steuerfrei.
- Das Pendlerpauschale bleibt auch bei Homeoffice erhalten.
- Die Offenlegungsfrist beim Firmenbuch erstreckt sich von neun auf zwölf Monate, wenn die Frist am 16.3. noch offen war und gilt dies für Bilanzstichtage einschließlich 31.7.2020.